

- b) der Deutschen Grenzpolizei
- c) der Bereitschaftspolizei
- d) dem Ministerium für Staatssicherheit
- e) der Deutschen Volkspolizei

angerechnet. Der Minister für Nationale Verteidigung kann festlegen, daß neben den unter den Buchstaben a bis e genannten noch andere Tätigkeiten in ihrer Dauer auf das Dienstalter im aktiven Wehrdienst angerechnet werden.

§13

Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade bzw. Titel

(1) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade bzw. Titel an Armeeinghörige erfolgt auf der Grundlage der dafür erlassenen Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

(2) Das Führen akademischer Grade bzw. Titel während der Ableistung des Wehrdienstes regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§14

Beendigung des aktiven Wehrdienstes

(1) Der aktive Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee wird durch die in den §§ 18, 24 oder 35 aufgeführten Gründe oder durch Tod beendet.

(2) Bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt die Versetzung in die Reserve, wenn das Höchstalter für die Wehrpflicht nach § 3 des Wehrpflichtgesetzes noch nicht erreicht ist, keine dauernde Dienstuntauglichkeit vorliegt oder kein Ausschluß vom Wehrdienst erfolgt. Bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und anschließender Dienstverrichtung in einem Organ des Wehrersatzdienstes erfolgt die Versetzung in die Reserve erst nach Beendigung des Dienstes in diesem Organ.

(3) Die aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen haben sich spätestens 4 Tage nach der Entlassung bei ihrem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

§15

Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen

Die Armeeinghörigen, die aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden, sind zu fördern. Die Einzelheiten werden durch den Ministerrat geregelt.

II. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst

§16

Ernennung zum ersten Soldatendienstgrad

Soldaten im Grundwehrdienst sind durch den Einberufungsbefehl zum ersten Soldatendienstgrad ernannt.

§17

Beförderung

Die Soldaten im Grundwehrdienst können bis zum Dienstgrad Gefreiter/Obermatrose befördert werden.

§18

Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst

(1) Die Beendigung des Grundwehrdienstes erfolgt mit der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu den vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Terminen.

(2) Die Entlassung aus dem Grundwehrdienst kann aus folgenden Gründen vorzeitig erfolgen:

- a) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,

- b) zeitliche Dienstuntauglichkeit,
- c) dauernde Dienstuntauglichkeit,
- d) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse,
- e) Ausschluß vom Wehrdienst.

III. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere auf Zeit

§19

Auswahl und Heranbildung

(1) Für die Aufnahme in das Dienstverhältnis als Soldat, Unteroffizier bzw. Offizier auf Zeit sind Wehrpflichtige auszuwählen, die politisch zuverlässig sind sowie durch aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und vorbildliche Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verbundenheit zum sozialistischen Staat unter Beweis gestellt haben. Sie müssen die dafür erforderlichen bildungsmäßigen und gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Die Heranbildung der Unteroffiziere bzw. Offiziere auf Zeit kann erfolgen durch

- a) die Ausbildung an Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee oder
- b) die Ausbildung in Dienststellungen der Unteroffiziere bzw. Offiziere.

Darüber hinaus können Soldaten bzw. Unteroffiziere oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen zum Unteroffizier bzw. Offizier ernannt werden.

(3) Während der Heranbildung der Unteroffiziere bzw. Offiziere auf Zeit sind die Armeeinghörigen Unteroffizierschüler bzw. Offizierschüler.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Heranbildung werden die Unteroffiziers- bzw. Offizierschüler zu einem Unteroffiziers- bzw. Offiziersdienstgrad ernannt.

§20

Verpflichtung

(1) Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich die betreffenden Bürger, freiwillig aktiven Wehrdienst als Soldat auf Zeit, Unteroffizier auf Zeit oder Offizier auf Zeit zu leisten.

(2) Die Verpflichtung kann vor oder während des aktiven Wehrdienstes abgegeben werden.

§21

Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis als Soldat, Unteroffizier bzw. Offizier auf Zeit beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Befehl über die Bestätigung des Dienstverhältnisses genannt ist. Es kann unmittelbar mit Beginn des aktiven Wehrdienstes oder während bzw. nach Ableistung des Grundwehrdienstes begründet werden.

§22

Dauer der Dienstzeit

(1) Für Soldaten auf Zeit und Unteroffiziere auf Zeit beträgt die Dienstzeit mindestens 3 Jahre. Ausnahmen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(2) Die Dauer der Dienstzeit für Offiziere auf Zeit regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§23

Beförderung

(1) Die Soldaten auf Zeit können bis zum Dienstgrad Stabsgefreiter/Stabmatrose befördert werden.